

Montage

1. Vor der Reifenmontage den Verwendungsbereich des beiliegenden TÜV-Gutachten oder der ABE überprüfen.
2. Die Reifenmontage nur von Fachleuten mit entsprechend ausgerüsteten Montagemaschinen ausführen lassen, um Lackschäden bei der Montage zu vermeiden.
3. Je nach Radtyp sind zwar normale Klammergewichte zugelassen (bitte lesen Sie die entsprechenden Hinweise und Auflagen in der ABE bzw. in dem mitgelieferten TÜV-Gutachten!) Empfehlenswert jedoch ist die Verwendung von Klebegewichten, weil diese ohne Beschädigungsrisiko anzubringen sind.
4. Nach spätestens 100 km Fahrt, Schraubensitz prüfen mit den im TÜV-Gutachten oder in der ABE aufgeführten Anzugsmomenten.
5. Befestigungsteile (Radmuttern/Schrauben) dürfen nicht gefettet oder geölt werden, weil damit die Gefahr des Lösens gegeben wäre.

Radpflege

6. Trotz Verwendung hochwertigster Einbrennlacke können Bordsteinberührungen und Steinschläge die Lackschichten beschädigen, deswegen sollten Sie Ihre Leichtmetall-Räder nach dem Waschen auf äußere Beschädigungen z. B. Bordsteinberührungen oder Steinschlag untersuchen.

Stellen Sie Beschädigungen fest, versiegeln Sie diese sofort mit Klarlack, so verhindern Sie das Eindringen von Feuchtigkeit und das Entstehen von Korrosionsflecken.

Pflegen Sie Leichtmetall-Räder regelmäßig (möglichst wöchentlich) mit säurefreiem Felgenreiniger.

Radschutz

7. Als Räderschutz-System bzw. Felgenschutz ist pro/disc freigegeben. Die Zuordnung erfolgt nach der Zuordnungsliste UNIT.

X812A0

ST.: 28.01.97

ABE ALU812



2 032218120001



Krafftahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43831

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ord-
nung (StvZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 43831

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6 J x 14 H2

Typ: 51 604

Inhaber der ABE R.O.D. Leichtmetallräder GmbH
und Hersteller: D-82166 Gräfelfing

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefer-
tigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 43831

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der
laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und
jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen
Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43831

-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43831

-3-

Die ABE Nr. 43831 erstreckt sich auf die Sonderräder 6 J x 14 H2, Typ 51 604, in den Ausführungen:

Ausführungsbezeichnung		Mittenloch ø	zulässige Radlast	max. Abrollumfang	Lochkreis ø	Einpreßtiefe
Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf den Zentriererring	in mm	in kg	in mm	in mm	in mm
F 51 604 37 D	ohne Ring	56,6	600	1935	100/4	37
Z 51 604 37 D	ZE ø70.4 / ø56.6					
F 51 604 37 D	ohne Ring	57,1	600	1935	100/4	37
Z 51 604 37 D	ZF ø70.4 / ø57.1					
D 51 604 37 D	ohne Ring	56,1	600	1935	100/4	37
Z 51 604 37 D	ZD ø70.4 / ø56.1					
B 51 604 37 D	ohne Ring	54,1	600	1935	100/4	37
Z 51 604 37 D	ZB ø70.4 / ø54.1					
L 51 604 37 D	ohne Ring	60,1	600	1935	100/4	37
Z 51 604 37 D	ZL ø70.4 / ø60.1					
J 51 604 37 D	ohne Ring	59,1	600	1935	100/4	37
Z 51 604 37 D	ZJ ø70.4 / ø59.1					
G 51 604 37 C	ohne Ring	58,1	600	1935	98/4	37
Z 51 604 37 C	ZG ø70.4 / ø58.1					
M 51 604 37 F	ohne Ring	63,4	580	1860	108/4	37
Z 51 604 37 F	ZM ø70.4 / ø63.4					
F 51 604 37 F	ohne Ring	57,1	580	1860	108/4	37
Z 51 604 37 F	ZF ø70.4 / ø57.1					
R 51 604 37 G	ohne Ring	66,1	545	1891	114,3/4	37
Z 51 604 37 G	ZR ø70.4 / ø66.1					
N 51 604 37 G	ohne Ring	64,1	545	1891	114,3/4	37
Z 51 604 37 G	ZN ø70.4 / ø64.1					
T 51 604 37 G	ohne Ring	67,1	545	1891	114,3/4	37
Z 51 604 37 G	ZT ø70.4 / ø67.1					
K 51 604 37 G	ohne Ring	59,6	545	1891	114,3/4	37
Z 51 604 37 G	ZK ø70.4 / ø59.6					
B 51 604 37 M	ohne Ring	54,1	530	1816	100/5	37
Z 51 604 37 M	ZB ø70.4 / ø54.1					
T 51 604 37 S	ohne Ring	67,1	600	1929	114,3/5	37
Z 51 604 37 S	ZT ø70.4 / ø67.1					



-5-

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 28. Januar 1997
Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt:

Kraus
Kraus



Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Gutachten

Ausführungsbezeichnung		Mittenloch Ø in mm	zulässige Radiast in kg	max. Abroll- umfang in mm	Loch- kreis Ø in mm/	Ein- preß- tiefe in mm
Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
L 51 604 37 S	ohne Ring	60,1	600	1929	114,3/5	37
Z 51 604 37 S	ZL Ø70.4 / Ø60.1					
P 51 604 16 F	ohne Ring	65,1	560	1934	108/4	16

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55 0009 97 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüferunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lamsheim, vom 22.01.1997 festgehaltenen Angaben.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 43831

Tel.: 06233/3566-0
Telefax: 06233/3566-20

TÜV Pfalz e. V.
- Typprüfstelle -
Königsberger Str. 20d
67245 Lamsheim



Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 6 J x 14 H2, Typ 51 604, des Genehmigungsinhabers R.O.D. Leichtmetallräder GmbH, D-82166 Gräfelfing, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller
.....

Fahrzeugtyp
.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer
.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

BERICHT

ÜBER

LEICHTMETALL - SONDERRÄDER

zur Erlangung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

nach Paragraph 22 StVZO

Radtyp: 51 604
Felgenreöße: 6 J x 14 H2

Antragsteller: R.O.D. Leichtmetallräder GmbH
Maria-Eich-Strasse 3
82166 Lochham-Gräfelfing

Für die Leichtmetallräder wurde eine Allgemeine Betriebserlaubnis beantragt.

Die Leichtmetallsonderräder Typ 51 604 entsprechen den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder vom 27.07.1982."

Die Auflagen und Hinweise der jeweiligen Anlagen wurden erfüllt. Es bestehen deshalb keine technischen Bedenken gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach Paragraph 22 StVZO.

Dipl. Ing. Klauck
amtlich anerkannter Sachverständiger

Klauck

Lamsheim, 22. Januar 1997

Tel.: 06233/3566-0
Telefax: 06233/3566-20

T Ö V P f a l z e. V.
Typprüfstelle -
Königsberger Str. 20d
67245 Lamsbheim



GUTACHTEN zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Pb.Nr. 55 0009 97
Anlage 15
1. Ausfertigung



Fahrzeugteil: PKW-Sonderrad, 6 J x 14 H2, Typ 51604
Hersteller: R.O.D. Leichtmetall-Räder GmbH

Seite 1 von 4

Auftraggeber: R.O.D. Leichtmetall-Räder GmbH
82166 Gräfelfing

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 6 J x 14 H2

Typ: 51 604

Auflagen und Hinweise

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den WKD-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K. - 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

Anlage	Ausf.	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch- ϕ [mm]	zul. Radlast [Kg]	Lochkreis- ϕ (mm)/Lochz.	Einpreßtiefe [mm]	Abrollumfang [mm]
		Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
15	-	T 51 604 37 S	ohne Ring	67,1	600	114,3/5	37	1929
		Z 51 604 37 S	ZT, grün					

Mittenbohrungs- ϕ des Rades (Zentrierringausf.) in mm: 70,4

Zentrierringzeichnungs-Nr.: 2083

Zentrierart: Mittenzentrierung

Radbefestigungsteile: (mitgeliefert)

Art	Typ	Gewinde	Bund	Schaftlänge	Anzugsmoment	Zeichnungs-Nr.	
-	Muttern	-	M12x1,5	60°Kegel	-- mm	100 Nm	2041

Spurverbreiterung: [mm]: kleiner 2t

Verwendungsbezeichnung: MAZDA

Pb.Nr. 55 0009 97

Anlage 15

1. Ausfertigung

Fahrzeugteil: PKW-Sonderrad, 6 J x 14 H2, Typ 51604

Hersteller: R.O.D. Leichtmetall-Räder GmbH



Seite 2 von 4

5114-MAL.604.RV2

Fahrzeugtyp	ABE-Nr. ggf. SWG-Nr.	Verkaufsbezeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
GE 6	G 003	Mazda MX-6	85	195/65R14 205/60R14 175/70R14-84Q M+S	A02) A04) A05) A06) A08) A09) A12) A14) A21) A58)
			120/121	175/70R14-84Q M+S	
GE	G 104	Mazda 626	55/66/77	185/65R14 195/65R14 G01) 205/60R14 K02) K07) K08)	A01) A02) A04) A05) A06) A08) A09) A12) A14) A21) A58) K46)
			85	195/65R14	
GEA	G 691			175/70R14-84Q M+S	
GE	G 104		120/121	175/70R14-84Q M+S	
CA	G 138	Mazda Xedos 6	79	185/65R14 195/60R14	A02) A04) A05) A06) A08) A09) A12) A14) A21) B03)

Auflagen und Hinweise:

- A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen antlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugschwerständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von Fahrzeughersteller Fahrzeugtyp und Fahrzeugidentifizierungsnummer auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profilreife, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

Pb.Nr. 55 0009 97

Anlage 15

1. Ausfertigung

Fahrzeugteil: PKW-Sonderrad, 6 J x 14 H2, Typ 51604

Hersteller: R.O.D. Leichtmetall-Räder GmbH



Seite 3 von 4

- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregat müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist anhand eines Prüfberichts aus einer ABE und ggf. durch Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsversuche nachzuweisen.
- A06 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmutter verwendet werden.
- A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780 43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch lange Oberwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- A58 Die Verwendung der Sonderräder ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb.
- B03 Die Verwendung des Sonderrades ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen, die ausschließlich mit größeren Serienfelgen ausgestattet sind (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung).
- G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- K02 Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausauschnittkanten an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K07 Gegebenenfalls ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- K08 Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- K46 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten oder Anpassen der hinteren Radhausinnenkotflügel bzw. der Kunststoffeinätze eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.

Fb.Nr. 55 0009 97
Anlage 15
1. Ausfertigung



Fahrzeugteil: PKW-Sonderrad, 6 J x 14 H2, Typ 51604
Hersteller: R.O.D. Leichtmetall-Räder GmbH

Seite 4 von 4

Diese Anlage mit den Blättern 1 - 4 und dem "Hinweisblatt Reifen" hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten über die Dauerfestigkeit des oben genannten Sonderrades.

Fb.Nr. 55 0009 97
Anlage 16
1. Ausfertigung



Fahrzeugteil: PKW-Sonderrad, 6 J x 14 H2, Typ 51604
Hersteller: R.O.D. Leichtmetall-Räder GmbH

Seite 1 von 3

Auftraggeber: R.O.D. Leichtmetall-Räder GmbH
82166 Gräfelfing

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 6 J x 14 H2

Typ: 51 604

Anlage	Ausf.	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch- ϕ [mm]	zul. Radlast [Kg]	Lochkreis- ϕ [mm] / Lochz.	Einpreßtiefe [mm]	Abrollumfang [mm]
		Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
16	-	L 51 604 37 S	ohne Ring	60,1	600	114,3/5	37	1929
		Z 51 604 37 S	ZL, gelb					

Mittenbohrungs- ϕ des Rades
(Zentrierringausf.) in mm: 70,4

Zentrierringzeichnungs-Nr.: 2083

Zentrierart: Mittenzentrierung

Radbefestigungsteile: (mitgeliefert)

	Art	Typ	Gewinde	Bund	Schaftlänge	Anzugsmoment	Zeichnungs-Nr.
-	Muttern	-	M12x1,5	60°Kegel	-- mm	100 Nm	2041

Spurverbreiterung: [mm]: kleiner 24

Verwendungsbereich: TOYOTA

Pb.Nr. 55 0009 97
Anlage 16
1. Ausfertigung



Fahrzeugteil: PKW-Sonderrad, 6 J x 14 H2, Typ S1604
Hersteller: R.O.D. Leichtmetall-Räder GmbH

Seite 2 von 3

S114-T01.604.RV1

Fahrzeugtyp	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufsbezeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
XM1	e11* 92/81* 0063*..	Toyota Picnic	94	195/65R14 205/65R14 A01)G01) 215/60R14	A02)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A21)

Auflagen und Hinweise:

- A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp und Fahrzeugidentifizierungsnummer auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsteile berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A06 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Rad-schrauben bzw. Radmuttern verwendet werden.
- A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Pb.Nr. 55 0009 97
Anlage 16
1. Ausfertigung



Fahrzeugteil: PKW-Sonderrad, 6 J x 14 H2, Typ S1604
Hersteller: R.O.D. Leichtmetall-Räder GmbH

Seite 3 von 3

- A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummlventile DIN 7780 43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch lange Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angehängen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- X07 Gegebenenfalls ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- X08 Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Diese Anlage mit den Blättern 1 - 3 und dem "Hinweisblatt Reifen" hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten über die Dauerfestigkeit des oben genannten Sonderrades.